

Ueber die Beisassen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **7 (1831)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 2.

Februar.

1831.

Wer des Rechts, seine Vorsteher und Richter selbst zu wählen, so wie sich wählen zu lassen, verlustig erklärt ist, hat den Charakter eines freien Landmanns verloren und ist Unterthan geworden.

Walser.

543472
Ueber die Weisäßen.

Vieles ist bei uns in den jüngsten Tagen über die Weisäßen gerebt und geschrieben worden, aber wahrlich nicht zum Ueberfluß; denn wenn wir bekennen müssen, daß auch bei uns Manches nicht so sei, wie es sein sollte — und wo in aller Welt haben sie es vollkommen? — daß also auch wir Ursache haben wiederherzustellen und gut zu machen, was im Laufe der Zeiten in unserer Staatsmaschine ungangbar und rostig geworden ist: so ist das gewiß allermeist der Fall in Ansehung der Rechte unserer sogenannten Weisäßen. Ihr, die ihr meint, es habe schon lange so gut gethan, wie es gegenwärtig noch ist, nämlich daß die Ortsbürger die Herren, die Weisäßen aber die Knechte seien, und es sei daher am Gerathensten, man bleibe ferner bei dieser Weise, ihr irrt euch; noch nie hat dieser Stand der Dinge gut gethan, im Gegentheil sehr ungut hat er von Alters her gethan, wie ich euch mit nachstehenden aus den besten Quellen geschöpften Angaben deutlich machen will.

Schon im ersten Jahrhundert nach der Landtheilung gab es bei uns streitende Meinungen in Betreff der Neueingezogenen, wie man sie damals nannte. Aber der Streit war nicht

der gleiche wie später und jetzt; es kam damals noch keiner Seele in den Sinn, Landesbrüdern die Wahl- und Stimmfähigkeit, dieses kostbare Recht des freien Bürgers, abzusprechen, die Frage war vielmehr nur diese: Sollen die in eine Gemeinde neu Einziehenden nicht einen billigen Einzug, will sagen Eintrittsgeld bezahlen? Man verstand darunter höchstens ein paar Gulden, und wer dieselben leistete, wurde dadurch gänzlicher Gemeindgenosse. So z. B. forderte die ansehnliche Gemeinde Herisau Anno 1701 von zwei Gaisern, den nachherigen Landammännern Johannes Gruber und Laurenz Wetter, nicht mehr als 5 Gulden von jedem für das Gemeindegemeinschaftsrecht. Dennoch gab jene Frage Anlaß zu vielen Händeln, welche durch den Anno 1654 herausgekommenen obrigkeitlichen Entscheid: „In Ansehung der größern und kleinern Gemeingüter soll es jeglicher Gemeinde anheimgestellt sein, von den neu Einziehenden einen billigen Einzug zu nehmen, und dann Theil an allen Rechten der ältern Eingeburgerten nehmen zu lassen, oder aber kein Einzug zu nehmen“ — nicht beseitiget wurden.

Anno 1671 wurde die nämliche Frage wieder an die Neu und Alt Räte gestellt, worauf diese beschlossen: es sollen die Kirchhörenstimmen im ganzen Lande darüber einvernommen werden. Das Resultat war, daß die beiden Gemeinden Teufen und Schwellbrunn von gar keinem Einzug etwas wissen, hiezu mit weder etwas geben noch nehmen wollten; daß ferner die Gemeinde Urnäsch das Geschäft am liebsten der Obrigkeit überlassen möchte, alle übrigen Gemeinden hingegen für einen billigen Einzug gestimmt seien. Dieses Letztere hatte also die Mehrheit. Dem wollte sich aber die Minderheit nicht gerne fügen und auch alsdann noch nicht, als die Neu und Alt Räte von 1712 in Uebereinstimmung mit diesen Kirchhörenbeschlüssen erkannten: „Daß ein jeglicher Landmann, so noch in allen Ehren stehe, ungehindert in eine andere Kirchhore ziehen möge, wofern er den bestimmten Einzug erstatte und gut mache.“ Die Gemeinde Teufen war die allerunbezwingbarste. Im Frühling 1717 stunden mehrere Männer von da vor den

Jahrrechnungsrath und begehrten mit kurzen Worten den unbedingten Freizug eines jeden ehrlichen Landmanns durch das ganze Land. Das erbitterte die Herren, die im Rathe saßen, sie gaben den am Schranken Stehenden folgenden Bescheid: „Daß sie von ihrem gefährlichen Tentieren abstecken möchten, „denn an den nächstkünftigen Kirchhöryn und an neu und alt „Räthen werde dieser Gegenstand wieder in Berathung kommen.“ Die Kirchhören wurden gehalten und das Resultat war, wenn man Wald und Schwellbrunn, deren Hauptleute den Auftrag vergessen (?) zu haben vorgaben, auch zu den Jagenden zählte, einstimmig für den Einzug, die einzige Gemeinde Teufen ausgenommen, welche nicht nachgeben wollte, vielmehr die Drohung austieß: wenn's an Neu und Alt Räthen nicht nach ihrem Willen gehe, so bringen sie die Sache vor die Landsgemeinde. Es wurde ihnen aber dieses Ansinnen von der Obrigkeit rund abgeschlagen und zugleich erklärt: „daß wenn „sich Jemand unterfangen würde, solches vor die Landsge- „meinde zu bringen, so Solle ein solcher, nach Ausweisung „des alten Landbuchs mit der Gebühr auf ihn wartender Straf „und Buß angesehen und verfallen sein. Durch diesen harten Bescheid der Obrigkeit gewannen die Teufer mehr als sie verloren. So wie nämlich die Anrufung jenes schlimmen Artikels jedesmal nur zum Widerstand reizte, so auch diesmal. Mehrere entschlossene Männer der Gemeinde Schwellbrunn verbanden sich 1724, die Fessel, die ihnen die Obrigkeit mit jenem Artikel angelegt hatte, mit Gewalt zu sprengen und ohne Anfrage die Freizugsangelegenheit vor die Landsgemeinde zu bringen. Ein Konrad Preisig von da, der mit einem guten Mundstück versehen war, übernahm das Geschäft des Rufens, während seine Freunde bemüht waren in den übrigen Gemeinden des Landes Anhänger zu werben. Der Obrigkeit blieben diese Bewegungen nicht verborgen, weil sie aber die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite zu haben glaubte, sah sie dem Spiel ruhig zu und beschränkte sich einzig darauf, die Verordnung zu machen: es solle dieser Gegenstand an den nächsten

Kirchhören noch einmal verhandelt werden. Die Landsgemeinde kam und Preisig hielt Wort, mußte jedoch bei dem standhaften Benehmen der Stuhlherren gegen ihn und seine Partei den Kürzern ziehen. An der darauf folgenden Neu und Alt Rätchenversammlung überbrachten die Hauptleute und Ausschüsse aus den Gemeinden die Kirchhörerresultate. Urnäsch hat er mehret: daß ein jeglicher ehrlicher Landmann möge hinziehen, wohin er Lust habe, ohne den Einzug zu geben, jedoch ohne Anspruch auf die in der betreffenden Gemeinde vorfindlichen Güter machen zu dürfen. Hundweil, Schwellbrunn, Waldstatt, Schönnengrund und Teufen verwarfen den Einzug; die übrigen 12 Gemeinden hingegen wollten bei den frühern Erkenntnissen bleiben. Die Obrigkeit hatte also gewonnen; daher also jetzt die Frage: wie man die Unruhestifter bestrafen wolle? Besondere Klagen liefen von Schwellbrunn ein, wo die für den Einzug gestimmten Vorsteher abgesetzt und Männer von der entgegengesetzten Partei an ihre Stellen erwählt worden waren. Diese Wahlen wurden von Neu und Alt Rätchen cassirt (!!) und von denselben folgende Urtheile gefällt:

„1) Augustin Mock von Schwellbrunn soll wegen seines Herumlaufens im Lande und wegen seiner Unruhigkeit an der Landsgemeinde um 25 Pfund in den Landseckel gestraft sein. Ferners willen er an der Landsgemeinde den Eid nicht presteirt, 5 Gulden, und dann noch solle er für ein Jahr lang der Hauptmans- und Rathsstelle Uneingeschworen still stehen.“

„2) Willen der Hauptmann Konrad Lienhardt nit abgedanket hat, also solle dieser, wieder für dieses Jahre, für obigen Mock als regierenden Hauptmann Eingesezt sein, und auf dieses hin, solle an Statt seiner, der Stricker so auch aus dem Rath kommen, wiederum des Raths sein.“

„3) Hs. Jakob Mock und Joh. Frischknecht soll Jeder für ihr Herumlaufen im Land um 2 Pfund gestraft und für ein Jahr lang ihrer Rathsstellen halber Stillstehend sein, so Mock seiner Schreiberei sich ebenfalls entmüssigen.“

„4) Joh. Preisig soll ebenfalls, wegen seines Herumlaufens im Lande und um seiner unruhigen Aufführung an der Landsgemeinde um 20 Pfund gebüßt sein.“

„5) Willen Konrad Preisig, wider den klarren Art. des Landbuchs, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, sich Erfrechet, wegen dem Einzug einen Anzug an der Landsgemeinde zu thun, als Soll er dafür um 80 Pfund gestraft und in die Gefangenschaft Erkennt sein, und ihm auch In und aussert dem Land Wein und Most zu Trinken verboten sein, und auch wer Ihme möchte den Anzug gerathen haben, noch besonders Examiniert werden.“

„6) Die Uebrigen so Rebelliert haben, soll ein Jeder an seinem Ort vor kleinen Rath Cittiirt werden.“

So nahm man Rache an denen, die das Unglück gehabt hatten, mit ihrem Antrag an der Landsgemeinde durchzufallen. Ihnen blieb nun für einmal nichts Anderes übrig als zu schweigen und ihre Sache bis auf eine günstigere Zeit zu verschieben. Daher als im Jahr 1732 der bekannte Landhandel ausbrach, waren diese Freizüger begreiflich von der harten Partei; jedoch fanden sie es erst 1736 an der Zeit ihr Anliegen vor die Landsgemeinde zu bringen. Diesmal aber thaten sie es nicht vergeblich. Es wurde beschloffen, daß Jeden, der seit 20 Jahren in einer Gemeinde Haushablich gewesen sei, dort von jezt an das volle Bürgerrecht genieffen solle, er möge den Einzug gegeben haben oder nicht. Mit den alten Beisassen hatte man es nun im Reinen, hingegen mit den neuen wurden die Verhältnisse immer schwieriger und so oft auch die Angelegenheit in der Folge noch von den Landsgemeinden sowohl als ihren Stellvertretern verhandelt wurde, konnte man doch niemals und immer weniger zu einem befriedigenden Resultate gelangen. Mit dem Zunehmen der Gemeindegüter stiegen natürlich auch die Einkaufstaren, so daß zuletzt nun gar keine Rede mehr davon sein konnte. Nun erst fing man hier und da an den Beisassen das Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht streitig zu machen. Man zerhieb den Knoten, statt ihn aufzu-

lösen. Die reichern Gemeinden gingen voran, die ärmern schritten nach. Das letzte mir bekannte Beispiel eines Vorstehers aus den Beisassen ist das des Mstr. Bartholome Fröh von Hundweil, welcher 1803 in Waldstatt zum Rathsherrn erwählt und bis zu seinem Tode, welcher Anno 1814 oder 15 erfolgte, an seiner Stelle gelassen wurde. Die frühern Zeiten hingegen liefern eine Menge solcher Beispiele. Der oben erwähnte Landammann Gruber von Gais war, ehe er das Herisauer Bürgerrecht erhielt, 26 Jahre lang Landesbeamter hinter der Sitter. Eben so war Wetter als Bürger von Gais viele Jahre Rathsherr zu Herisau. Johannes Frischknecht, ein unehelicher Sohn von Gregorius aus Schwellbrunn, gestorben 1799 im 91. Jahre, war 27 Jahre lang Rathsherr im Schönnengrund, während sein Bruder Konrad in Schwellbrunn selbst die Hauptmannsstelle bekleidete. Die gleiche Gemeinde nahm 1793 drei Beisassen auf einmal zu Vorstehern an, nämlich: Bartholome Thörig von Herisau, Hs. Ulrich Meier und Hs. Jb. Frischknecht von Urnäsch, und 1798 übertrug sie das Amt eines regierenden Hauptmanns einem Joh. Konrad Dertly von Teufen. Schwellbrunn erwählte in den Gemeindrath 1670 einen Hans Meier von Herisau; 1685 einen Hs. Konrad Schoch von Herisau; 1727 Uli Zeller von Herisau; 1744 J. Konrad Alder vom Schönnengrund; 1754 Hs. Konrad Wetter vom Schönnengrund, und zu gleicher Zeit einen Barthol. Frischknecht von Waldstatt; 1768 Konrad Diem von Herisau und 1802 Jakob Kessler von Waldstatt. Die beiden letztern weigerten sich jedoch die Wahl anzunehmen, und die Obrigkeit wollte sie, als Beisassen, nicht dazu zwingen. Gleiche Beispiele könnten auch noch aus Wolfthalen und andern Gemeinden erzählt werden.

Gegenwärtig werden die Beisassen in mehreren Gemeinden unsers Landes noch zum Stimmen zugelassen, wenn sie dabei hübsch stille sind und ihre Zunge nicht gebrauchen; wer sie hingegen — und wäre einer auch noch einmal so gut dazu — zu Vorstehern vorschlagen wollte, der würde Gefahr laufen als ein

Erz-Neuterer aus der Versammlung hinausgestoßen zu werden. Dafür aber genießen sie, so viel bekannt ist, in allen Gemeinden vor und hinter der Sitter das kostbare Recht zu zahlen und Vermächtnisse zu stiften, so viel sie nur immer wollen. Einst geriethen Einige aus ihnen auf den sonderbaren Einfall, daß sie sagten: Haben wir keine Rechte, so haben wir auch keine Pflichten, oder: dürfen wir nichts dazu sagen, so brauchen wir auch nichts zu zahlen; solche Reden vernahm man häufig zur Zeit der Bühlerergeschichte, welche ich in meiner Schrift: „Das alte und neue Testament“ u. s. w. erzählt habe. Sie fanden aber kein Gehör bei der Obrigkeit, vielmehr erkannte diese Anno 1772: Daß ein Jeder gehalten sein solle, Steuer und Bräuch an dem Ort zu leisten, wo er Feuer und Licht besitze. Ob dieser wie frühere Urtheilssprüche nicht anders ausgefallen wären, wenn die Obrigkeit aus eben so vielen Weisassen als Ortsbürgern zusammengesetzt gewesen wäre, darf der Leser wohl fragen.

An der Martinikirchhöre zu Herisau 1797 war über die dortigen Weisassen erkannt, daß sie keinen Theil an den Verhandlungen nehmen mögen und also ausstehen sollen. Als sich dieser Verfügung Mehrere widersetzten, wurden sie mit Gewalt zur Kirche hinausgeschafft. Darüber beklagten sie sich nicht nur bei ihrer Ortsgemeinde, sondern auch bei andern Gemeinden, wo die Weisassen noch freies Stimm- und Wahlrecht genossen und ihre Klage fand williges Gehör. Das ist eine Landesangelegenheit, keine bloße Gemeindsache, sagten die Leute, und drangen auf eine besondere Sitzung der damals für Revision des Landbuchs erwählten Landes-Kommission. Andere freilich behaupteten das Gegentheil und meinten: die Landsgemeinde habe kein Recht hierüber abzusprechen. Beide Parteien waren sehr aufgebracht gegen einander und die Kommission gab bald diesen, bald jenen nach; am Ende jedoch gewannen diejenigen die Oberhand, welche sagten: die Landsgemeinde ist unser König. Ehe aber diese sich versammelte, traten bekanntlich solche Ereignisse dazwischen, die alle alte Handel für einmal vergessen und verschwinden machten. Und jetzt könnte es gerade wieder so kom-

men, sagst du, daher es gewiß besser wäre still und ruhig zu sein und seinen Blick aufmerksam nach Außen zu richten, als im Hause selbst Streit anzufachen. Du hast Recht, mein lieber Freund, man soll nicht Streit, sondern Frieden stiften, so viel man kann, zu allen Zeiten und jetzt ins Besondere, da uns Gefahr von Außen droht; aber eben dazu, damit Eintracht komme und Zwietracht weiche, sollten wir den alten Baum des Haders und der Zwietracht mit der Wurzel austrotten, ohne Zögern, und Jedem zutheilen was ihm gehört, das allein könnte uns einig und stark machen gegen feindliche Anfälle. Oder wie gefällt dir jener Vater, der seinen Kindern, die sich um das Abendbrod zanken, weil die stärkern es den schwächern weggenommen haben, zuruft: Still, still, der Klaus kommt! Wär's nicht besser, er würde den Streit dadurch theilen, daß er jedem gäbe, was ihm gehört, und die schwächern gegen die stärkern in Schutz nähme?

Im März 1804 endlich kam eine mit mehrern Unterschriften versehene Bittschrift von Schwellbrunn her an die Landesobrigkeit, welche begehrte, daß der Gr. Rath eine Erkenntniß mache: daß künftighin keine Beisassen mehr zu Hauptleut' und Räthen möchten erwählt werden. Die Antwort war: Es soll einer jeden Gemeinde freigestellt sein.

So hat denn das Beisassenwesen in unserm Lande schon von Alters her bis auf den heutigen Tag unendlich viel Schwierigkeiten und Zerrwürfnisse verursacht. Sollte es nicht möglich sein, denselben ohne Jemand Unrecht zu thun, für ein und allemal ein Ende zu machen? Wir hoffen Ja. Es wird dies eine würdige Aufgabe für unsere an nächster Landsgemeinde aufzustellende Revisions-Kommission sein. Wahrlich wenn auch kein anderes Geschäft auf sie wartete, als eben dieses, wäre es allein schon wichtig genug, sie ins Leben zu rufen. Und wenn sie es dann pünktlich und zur Zufriedenheit aller Landleute beseitiget haben wird, welch ein großes, bleibendes Verdienst wird sie sich nicht dadurch um das gesammte Vaterland erworben haben!